

## Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Altstadt hat in seiner Sitzung am 23.07.2019 den Aufstellungs- und Billigungsbeschluss des Vorentwurfes bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 23.07.2019 gefasst und am 04.10.2019 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf in der Fassung vom 23.07.2019 mittels ortsüblicher Bekanntmachung vom 04.10.2019 in der Zeit vom 07.10.2019 bis einschließlich 07.11.2019 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf in der Fassung vom 23.07.2019 mit Schreiben vom 07.10.2019 bzw. Email vom 09.10.2019 und Fristsetzung bis einschließlich 07.11.2019.

Der Gemeinderat Altstadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 den Billigungsbeschluss für das weitere Verfahren zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.12.2019 gefasst.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus einer Planzeichnung mit Planzeichenerklärung, textlichen Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 10.12.2019 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.02.2020 bis einschließlich 12.03.2020 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 30.01.2020 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus einer Planzeichnung mit Planzeichenerklärung, textlichen Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 10.12.2019, fand mit Schreiben vom 04.02.2020 bzw. Email vom 10.02.2020 und Fristsetzung bis einschließlich 12.03.2020 statt.

Der Gemeinderat Altstadt hat in seiner Sitzung am 21.04.2020 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 36 „Wiederverwertungs- und Entsorgungszentrum ÖKOPOWER“ in der Fassung vom 21.04.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst.

Altstadt, den 26.05.2020  
Gemeinde Altstadt



  
Kögl  
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 36 „Wiederverwertungs- und Entsorgungszentrum ÖKOPOWER“ mit Begründung und Umweltbericht der Gemeinde Altstadt wurde am 22.03.2021 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und Abs. 4 BauGB (vgl. Abs. 5 BauGB) sowie § 215 BauGB hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan Nr. 36 „Wiederverwertungs- und Entsorgungszentrum ÖKOPOWER“ in der Fassung vom 21.04.2020 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann.

Altstadt, den 25.03.2021  
Gemeinde Altstadt



  
Kögl  
1. Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Altstadt



  
Seidl, Bauamtsleiter